



**TOTALÜBERNEHMER- UND
GEBÄUDEUNTERHALTUNGSVERTRAG
MIN- FORUM UND INFORMATIK**

**TOTAL ÜBERNEHMER- UND
GEBÄUDEUNTERHALTUNGSVERTRAG**

zwischen

der 4. IVFL Immobilienverwaltung für Forschung und Lehre Hamburg GmbH & Co. KG,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg

– Auftraggeberin –

und

der GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH, An der Stadthausbrücke 1, 20355
Hamburg

– Auftragnehmerin –

– zusammen auch Parteien –

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL.....	4
TEIL I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
§ 1 GEGENSTAND UND GRUNDLAGEN DES VERTRAGES	5
TEIL II: ERSTELLUNG DES BAUVORHABENS.....	6
§ 2 LEISTUNGEN DER AUFTRAGNEHMERIN.....	6
§ 3 SONDERWÜNSCHE	9
§ 4 AUSFÜHRUNG.....	10
§ 5 TERMINE	11
§ 6 VERGÜTUNG.....	12
§ 7 ZAHLUNG	15
§ 8 ABNAHME	15
TEIL III: BEWIRTSCHAFTUNG UND UNTERHALTUNG DES OBJEKTS	16
§ 9 UNTERHALTUNG	16
§ 10 UNTERHALTUNGSPLAN	17
§ 11 SERVICE LEVEL VEREINBARUNG.....	17
§ 12 BAULICHE VERÄNDERUNGEN.....	18
§ 13 VERGÜTUNG.....	19
§ 14 VERKEHRSSICHERUNG.....	21
§ 15 VERTRAGSDAUER.....	21
§ 16 ENDSCHAFTSREGELUNG	22
§ 17 ENTFÄLLT	24
TEIL IV: SCHLUSSBESTIMMUNGEN	24
§ 18 SCHIEDSGREMIUM.....	24
§ 19 SONSTIGES	24
§ 20 HAMBURGISCHES TRANSPARENZGESETZ	25
§ 21 GREMIENVORBEHALT	26
§ 22 ANLAGEN.....	26

PRÄAMBEL

- 0.1 Die Freie und Hansestadt Hamburg führt das Mieter-Vermieter-Modell für ihre öffentlichen Gebäude als professionelles Bau- und Gebäudemanagement ein. Für die Planungs- und Errichtungsphase sollen damit insbesondere Anreize zu kostenstabilem und termingerechtem Bauen gesetzt werden. Für die Nutzungsphase soll damit eine Optimierung der Gebäudebewirtschaftung über den jeweiligen Lebenszyklus erreicht werden, um einen dauerhaften Erhalt der Substanz und des Werts der öffentlichen Gebäude herzustellen, die Kosten transparent zu machen und zu reduzieren und eine hohe Nachhaltigkeit der Gebäudewirtschaft zu sichern.
- 0.2 Die Freie und Hansestadt Hamburg hat der Auftraggeberin in diesem Zusammenhang das Grundstück Bundesstraße, Sedanstraße 16, 17, 18 in 20146 Hamburg, eingetragen im Grundbuch von Rotherbaum, des Amtsgerichts Hamburg, Blatt 6856, Flurstück 1932 (*Baugrundstück*) übertragen.
- 0.3 Die Auftraggeberin beabsichtigt, auf dem Baugrundstück die in diesem Vertrag näher beschriebene Errichtung des MIN- Forum und Informatik durchzuführen (*Bauvorhaben*), um das dann fertiggestellte Objekt (*Objekt*) nach dem am 13./20.11.2018 mit der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung (*Mieterin*) abgeschlossenen Mietvertrag (*Mietvertrag*) dem vorgesehenen Nutzer zum Gebrauch zu überlassen. Der Mietvertrag ist der Auftragnehmerin bekannt.
- 0.4 Dieser Vertrag soll die Auftraggeberin in die Lage versetzen, ihre Verpflichtungen aus dem Mietvertrag zu erfüllen. Die Verpflichtungen der Auftragnehmerin nach diesem Vertrag richten sich daher vor allem nach den Verpflichtungen der Auftraggeberin aus dem Mietvertrag.

TEIL I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

GEGENSTAND UND GRUNDLAGEN DES VERTRAGES

- 1.1 Die Auftraggeberin überträgt der Auftragnehmerin nach Maßgabe dieses Vertrages
 - 1.1.1 die schlüsselfertige und funktionsbereite Erstellung des Bauvorhabens (Teil II dieses Vertrages) sowie
 - 1.1.2 die Bewirtschaftung und Unterhaltung des Objekts (Teil III dieses Vertrages).
- 1.2 Vertragsgrundlagen sind die nachfolgend aufgeführten Unterlagen in der Reihenfolge:
 - 1.2.1 die Bestimmungen dieses Vertrages;
 - 1.2.2 die Leistungsbeschreibung Bau (**Anlage 1.2.2**);
 - 1.2.3 die Leistungsbeschreibung Unterhaltung (**Anlage 1.2.3**);
 - 1.2.4 der Bauantrag vom 11.10.2018 nebst allen dazugehörenden Bauvorlagen (**Anlage 1.2.4**);
 - 1.2.5 die Verwaltungsvorschriften über die Durchführung von Bauaufgaben der Freien und Hansestadt Hamburg (VV-Bau) vom 15. Dezember 1994 in ihrer jeweils aktuellen Fassung;
 - 1.2.6 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) sowie das BGB;
 - 1.2.7 die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C), sonstige einschlägige technische Regelwerke, alle DIN-Normen und EN-Normen einschließlich der Durchführungsverordnungen und Ergänzungen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik;

- 1.2.8 alle einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere auch die ENEV sowie die Vorschriften zum Arbeitsschutz wie z.B. AEntG, AÜG, ArbPISchG, ArbSchG, ASiG und SchwarzArbG.
- 1.3 Die Parteien streben an sicherzustellen, dass unter diesem Vertrag keine Leistungen erbracht werden, die zu einer Gewerblichkeit der Auftraggeberin führen könnten. Insbesondere soll die Auftragnehmerin keine Leistungen erbringen, die sich im Verhältnis zwischen Auftraggeberin und Mieterin bzw. anderen Nutzern des Objekts als vermietetypische (Neben-)Leistungen darstellen. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, einen Vertrag über die Erbringung derartiger Leistungen unmittelbar mit der Mieterin des Objekts abzuschließen.
- 1.4 Sollten innerhalb der Vertragsgrundlagen Unklarheiten oder Widersprüche bestehen oder sollte es sonst Meinungsverschiedenheiten über Art und Umfang der geschuldeten Leistung geben, werden die Parteien einvernehmlich auf eine Lösung hinwirken. Sofern eine einvernehmliche Lösung nicht erreicht wird, entscheidet auf Antrag einer oder beider Parteien das Schiedsgremium (§ 18).

TEIL II: ERSTELLUNG DES BAUVORHABENS

§ 2

LEISTUNGEN DER AUFTRAGNEHMERIN

- 2.1 Die Auftragnehmerin erbringt global und pauschal alle Leistungen für das Bauvorhaben, die erforderlich sind, um ein den Spezifikationen in den Vertragsgrundlagen entsprechendes, schlüsselfertiges, vertragsgemäßes sowie tatsächlich und rechtlich funktionsfähiges Bauwerk (einschließlich Außenanlagen) zu erstellen. Die Vertragsgrundlagen stellen insoweit nur die Spezifikationen auf, denen das pauschal geschuldete Werk der Auftragnehmerin zu entsprechen hat, sie beschreiben die Leistungen der Auftragnehmerin nicht abschließend. Nicht beschriebene Leistungen sind in einer den beschriebenen Leistungen gleichwertigen Qualität zu erbringen.

- 2.2. Die Auftragnehmerin ist im Übrigen verpflichtet, sämtliche Leistungen, die zur vollständigen vertragsgemäßen Herstellung des Bauwerkes gehören, zu erbringen, und zwar auch dann, wenn sie in den Vertragsgrundlagen nicht besonders erwähnt sind, mit Ausnahme nur derjenigen Leistungen, die ausdrücklich vom Leistungsumfang der Auftragnehmerin ausgenommen werden.
- 2.3. Die Auftragnehmerin hat sich vor Abschluss dieses Vertrages durch intensive Prüfung der Vertragsgrundlagen sowie durch Besichtigungen der örtlichen Gegebenheiten ein genaues Bild über Art und Umfang der von ihr zu erbringenden Leistungen verschafft und die daraus resultierenden Umstände bei ihrer Preiskalkulation berücksichtigt.
- 2.4. Der Baugrund (einschließlich der Grundwasserverhältnisse) ist auf etwaige Altlasten (§ 2 Abs. 5 BBodSchG), schädliche Bodenveränderungen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG), Bodenbelastungen, die bei der Entsorgung von Bodenaushub zu Mehrkosten gegenüber der Entsorgung unbelasteten Bodenaushubs führen können, und eventuelle, vom Baugrundstück ausgehende Verunreinigungen des Oberflächen- oder Grundwassers durch einen Sachverständigen untersucht worden. Das geotechnische Gutachten des Sachverständigenbüro IGB ist als **Anlage 2.4** Vertragsbestandteil. Die Auftragnehmerin übernimmt das vollständige Baugrundrisiko einschließlich aller Risiken, die Gegenstand der Untersuchung waren; sie kann sich auf Erschwernisse, Behinderungen und Risiken nicht berufen, soweit diese auf Umständen beruhen, die nach dem Gutachten für eine sachverständige Auftragnehmerin erkennbar waren.
- 2.5. Die vorhandene Bausubstanz wurde eingehend überprüft. Das Schadstoffkataster der Gebäudesubstanz und die Haupterkundung der Schadstoffverteilung in den Aushubböden des Sachverständigenbüro IBG sind als **Anlage 2.5** Vertragsbestandteil. Die Auftragnehmerin übernimmt das sich daraus ergebende Risiko; insbesondere übernimmt sie die weitere Untersuchung (sofern erforderlich), Beseitigung und Entsorgung von etwaigen Schadstoffen. Sie hat insoweit keinen Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung, es sei denn, es handelt sich um bei Abschluss dieses

Vertrages für eine sachverständige Auftragnehmerin aufgrund des vorliegenden Gutachtens nicht erkennbare Schadstoffbelastungen.

- 2.6 Die Auftragnehmerin hat alle für die Durchführung des Bauvorhabens erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen zu beschaffen einschließlich der Baugenehmigung. Soweit die Auftragnehmerin Genehmigungen zu beschaffen hat, trägt sie auch die hierfür entstehenden Gebühren. Das Risiko, dass die Baugenehmigung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Stellung eines ordnungsgemäßen Antrags erteilt wird, trägt die Auftraggeberin, es sei denn, die Nichterteilung ist auf von der Auftragnehmerin zu vertretende Umstände zurückzuführen.
- 2.7 Die Auftragnehmerin steht dafür ein, dass ihre Leistungen allen gesetzlichen Vorschriften und allen behördlichen Genehmigungen und Auflagen entsprechen. Sie ist insbesondere verpflichtet, alle Anforderungen, die sich aus den für die Durchführung der vertraglichen Leistungen erforderlichen Genehmigungen ergeben, ohne zusätzliche Vergütung zu erfüllen, auch wenn derartige Genehmigungen erst nach Vertragsschluss erteilt werden, es sei denn, es handelt sich um von Art und Umfang her außergewöhnliche Anforderungen, die bei Abschluss dieses Vertrages für eine sachverständige Auftragnehmerin nicht vorhersehbar waren.
- 2.8 Soweit die Auftragnehmerin in diesem Vertrag Risiken übernommen hat, trägt sie auch die technischen, kostenmäßigen und terminlichen Risiken. Dies gilt nicht für die Vergütungsgefahr nach § 7 VOB/B.
- 2.9 Die Auftragnehmerin entscheidet grundsätzlich in eigener Verantwortung über Art und Weise der Durchführung des Bauvorhabens. Die Auftragnehmerin ist dabei an die Einhaltung der Bestimmungen der Verwaltungsrichtlinien über die Durchführung von Bauaufgaben der Freien und Hansestadt Hamburg (VV-Bau) vom 15. Dezember 1994 in ihrer jeweils aktuellen Fassung gebunden und hat die gesetzlichen Vorgaben (insbesondere des Vergaberechts) einzuhalten. Um für die für die Abrechnung des Garantierten Maximalpreises notwendige Transparenz herzustellen, gewährt die Auftragnehmerin der Auftraggeberin oder von ihr

beauftragten Dritten Einblick in Verträge und Rechnungen der Subunternehmer.

§ 3

SONDERWÜNSCHE

- 3.1 Wünscht die Auftraggeberin Änderungen an der Planung, ist die Auftragnehmerin verpflichtet, diese nach Maßgabe dieses Vertrages auszuführen, es sei denn, sie ist technisch oder organisatorisch nicht darauf eingerichtet (*Sonderwünsche*).
- 3.2 Sollte sich die Auftragnehmerin darauf berufen, nicht zur Ausführung der Sonderwünsche verpflichtet zu sein, werden die Parteien einvernehmlich auf eine Lösung hinwirken.
- 3.3 Die Auftragnehmerin erstellt für einen Sonderwunsch zunächst innerhalb von zwei Wochen eine unentgeltliche Grobkostenschätzung und benennt dabei die terminlichen Auswirkungen einer Ausführung des Sonderwunsches. Bei der Grobkostenschätzung handelt es sich um eine überschlägige Kostenermittlung mit den wesentlichen Kostenpositionen. Sofern die Grobkostenschätzung Mehrkosten ausweist, zeigt die Auftragnehmerin auf Wunsch der Auftraggeberin Einsparmöglichkeiten an anderer Stelle auf.
- 3.4 Auf der Grundlage der Grobkostenschätzung entscheidet die Auftraggeberin innerhalb von zwei Wochen, ob sie den Sonderwunsch weiter verfolgen und ein detailliertes Angebot der Auftragnehmerin erhalten möchte. Daraufhin legt die Auftragnehmerin ein schriftliches Angebot zur Ausführung des Sonderwunsches mit einer prüfbaren Darstellung der Mehr- oder Minderkosten vor. Soweit die Ausführung des Sonderwunsches den Bauablauf verzögert, wird die Auftragnehmerin dies konkret begründen und die notwendige Anpassung der Vertragstermine nachweisen. Das Angebot der Auftragnehmerin hat marktüblichen Konditionen zu entsprechen.
- 3.5 Mehrkosten aufgrund eines Sonderwunsches sind auch Planungs- und Projektsteuerungskosten sowie alle sonstigen der Auftragnehmerin im

Zusammenhang mit der Planung und Umsetzung des Sonderwunsches entstehenden Kosten.

- 3.6 Die Auftraggeberin wird innerhalb angemessener Frist nach Zugang des Angebots der Auftragnehmerin schriftlich mitteilen, ob sie die Ausführung des Sonderwunsches gemäß dem Angebot der Auftragnehmerin freigibt.
- 3.6.1 Gibt die Auftraggeberin die Ausführung des Sonderwunsches frei, so ist die Auftragnehmerin zur entsprechenden Ausführung verpflichtet. Die durch die Sonderwünsche entstehenden Mehr- oder Minderkosten sind prüfbar abzurechnen. Führt die Ausführung eines Sonderwunsches zu Mehrkosten, erhöht sich der Garantierte Maximalpreis nach § 6.2. um die volle Höhe der Mehrkosten. Bei Minderkosten mindert sich der Garantierte Maximalpreis nach § 6.2 um die volle Höhe der Minderkosten.
- 3.6.2 Gibt die Auftraggeberin die Ausführung eines Sonderwunsches nicht frei, trägt sie die der Auftragnehmerin zur Vorbereitung und Planung des Sonderwunsches entstandenen Kosten, die von der Auftragnehmerin prüfbar abzurechnen sind.
- 3.7 Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Ausübung etwaiger der Auftraggeberin insbesondere in der Leistungsbeschreibung Bau eingeräumter Wahlrechte, Optionen und Leistungsbestimmungsrechte keine Sonderwünsche darstellen.

§ 4

AUSFÜHRUNG

- 4.1 Die Auftragnehmerin darf nur Stoffe, Bauteile, Geräte, Einrichtungen und Ausführungsmethoden verwenden, welche nicht gesundheitsgefährdend oder gesundheitsbeeinträchtigend sind und insbesondere keine nachteiligen Auswirkungen auf die speziellen Nutzungsformen des Bauvorhabens haben.
- 4.2 Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, der Auftraggeberin auf deren Aufforderung die Herkunft und Beschaffenheit der von ihr verwendeten

Stoffe, Bauteile, Geräte und Einrichtungen, deren Güteüberwachung und deren bautechnische Zulässigkeit nachzuweisen.

- 4.3 Die Auftragnehmerin wird die notwendigen Versuchsläufe und Inbetriebnahmen aller technischen Anlagen vor der Abnahme durchführen und hierbei der Auftraggeberin und künftigen Nutzern Gelegenheit zur Teilnahme geben. Die Auftragnehmerin hat das Bedienungspersonal der Auftraggeberin oder der künftigen Nutzer in die Bedienung aller technischen Anlagen rechtzeitig einzuweisen.
- 4.4 Die Auftragnehmerin wird die ordnungsgemäße Ausführung der bis zur Abnahme nicht mehr sichtbaren oder nicht mehr zugänglichen Teilleistungen durch entsprechende Prüfberichte nachweisen.
- 4.5 Die Auftraggeberin oder von ihr beauftragte Dritte sind nach vorheriger Abstimmung jederzeit berechtigt, die Ausführung des Bauvorhabens zu überwachen und das Baugrundstück zu betreten.

§ 5

TERMINE

- 5.1 Die in dem Terminplan (**Anlage 5.1**) gekennzeichneten Fristen und Termine werden als Vertragsfristen verbindlich vereinbart.
- 5.2 Die Parteien vereinbaren als verbindlichen Fertigstellungstermin den **17.01.2023**.
- 5.3 Überschreitet die Auftragnehmerin den Fertigstellungstermin, hat die Auftragnehmerin pro Kalendertag der Verzögerung verschuldensunabhängig eine Vertragsstrafe in Höhe von [REDACTED] der Projektkosten gemäß Anlage 6.2, maximal jedoch [REDACTED] der Projektkosten gemäß Anlage 6.2, an die Auftraggeberin zu zahlen.
- 5.4 Dies gilt nicht, soweit die Auftraggeberin selbst oder die Mieterin die Verzögerung zu vertreten hat oder soweit die Auftragnehmerin infolge höherer Gewalt (wie z. B. unvorherschaubarer Witterungseinflüsse) oder anderer unabwendbarer Umstände an der Herstellung des vertragsgemäßen

Zustands gehindert ist. § 6 Abs. 2 VOB/B findet im Übrigen keine Anwendung.

- 5.5 Abweichend von § 341 Abs. 3 BGB kann der Anspruch auf die Vertragsstrafe auch noch innerhalb von 2 Monaten nach der Abnahme des Bauvorhabens geltend gemacht werden.
- 5.6 Sonstige Rechte der Auftraggeberin, insbesondere Ansprüche auf Mängelbeseitigung und Schadensersatz, bleiben unberührt. Es wird klargestellt, dass eine verwirkte Vertragsstrafe auf Schadensersatzansprüche der Auftraggeberin anzurechnen ist und dass etwaige Schadensersatzansprüche der Auftraggeberin ein Verschulden der Auftragnehmerin voraussetzen.

§ 6

VERGÜTUNG

- 6.1 Als Vergütung für die Erstellung des Bauvorhabens vereinbaren die Parteien das Prinzip des Garantierten Maximalpreises. Dies bedeutet, dass der Auftragnehmerin die vereinbarten Selbstkosten erstattet werden, allerdings nur bis zur Höhe des Garantierten Maximalpreises.
- 6.2 Der Garantierte Maximalpreis beträgt

EUR 

(zzgl. Umsatzsteuer, soweit diese von der Auftragnehmerin gesetzlich geschuldet wird sowie etwaiger aufgrund von nicht abgeführter Umsatzsteuer entstandener Zinsen, sofern und soweit Zeiträume bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit im Sinne von § 7.1 betroffen sind).

Seine Zusammensetzung ergibt sich aus Anlage 6.2.


- 6.3 Der Garantierte Maximalpreis ändert sich:
- 6.3.1 um die Mehr- oder Minderkosten aufgrund von Sonderwünschen gemäß § 3;

6.3.2 um Mehrkosten aus für die Auftragnehmerin nicht erkennbaren Risiken und Erschwernissen nach § 2.4 bis § 2.7, soweit die Entstehung durch die Auftraggeberin nachgewiesen wird; es wird klargestellt, dass die Auftragnehmerin einen Anspruch auf die Mehrkosten hat, die daraus resultieren, dass der tatsächlich vorgefundene Zustand des Baugrunds von den Feststellungen des Gutachtens (**Anlage 2.4**) nachteilig abweicht.

aufgrund von Finanzierungskosten, die nicht entstanden wären, wenn die Parteien Abschlagszahlungen gemäß § 16 Abs. 1 VOB/B vereinbart hätten, soweit die Entstehung der Kosten durch die Auftragnehmerin nachgewiesen wird. Im Übrigen ändert sich der Garantierte Maximalpreis nicht.

6.4 Die vereinbarten Selbstkosten umfassen die Kosten für die folgenden Positionen:

6.4.1 Externe Planer- und Unternehmerleistungen nach den von diesen vertragsgemäß abgerechneten Kosten.

6.4.2 Modellberatungskosten MVM in Höhe von maximal  sofern solche in diesem Projekt angefallen sind.

6.4.3 Angefallene Gebühren und Abgaben im Rahmen des Bauprojekts

6.4.4 Von der Auftragnehmerin selbst erbrachte Leistungen des Baumanagements nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften über die Durchführung von Bauaufgaben der Freien und Hansestadt Hamburg (VV-Bau) in der im Zeitpunkt der Angebotsabgabe am 30.06.2017 gültigen Fassung.

6.4.5 Von der Auftragnehmerin selbst erbrachte Planungsleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) und ggf. den erweiterten Tafelwerten der BSW- Tabellen (siehe **Anlage 6.4.4**).

6.4.6 Von der Auftragnehmerin selbst erbrachte besondere Leistungen des Baumanagements und besondere Leistungen nach der HOAI auf Stundenbasis mit folgenden Netto- Stundensätzen:

- Geschäftsführer/in; Prokurist/in [REDACTED]
- Architekt/in, Diplom- Ingenieur/in o. vergleichbar: [REDACTED]
- Fachkraft [REDACTED]

6.4.7 Von der Auftragnehmerin selbst erbrachte Bauherrenkernleistungen unter Zugrundelegung von [REDACTED] der Baukosten (auf Basis der Kostenberechnung) entsprechend der beigefügten Tabelle gemäß Rechnungshofbericht vom Juli 2002 (Anlage 6.4.6).

6.4.8. Entscheidungsmaßstäbe hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der Eigenleistung müssen dargestellt werden.

6.4.9 Totalübernehmerprämie für Wagnis und Gewinn von pauschal [REDACTED]

6.4.10 (Zwischen-)Finanzierungskosten gemäß § 6.3.3.

6.5 Es ist das gemeinsame Ziel der Parteien, sich bei der weiteren Planung und Ausführung des Bauvorhabens um technisch-wirtschaftliche und umweltverträgliche Lösungsmöglichkeiten zu bemühen, die zu Kostensenkungen ohne Verminderung des vertraglich festgelegten Standards führen. Auch darüber hinaus werden die Parteien die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachten.

6.6 Nach Feststellung und Abnahme des Bauvorhabens stellt die Auftragnehmerin eine prüfbare Schlussabrechnung seiner nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen als Kostenfeststellung (gemäß DIN 276) auf. Soweit zu diesem Zeitpunkt für einzelne Leistungen noch keine geprüften Abrechnungsbelege vorliegen oder die nach § 6.4.1 von externen Planern und Unternehmern abgerechneten Honorar-/Vergütungsansprüche streitig sind, stellt der Auftragnehmer insoweit die nach § 249 HGB zu bildenden Rückstellungen, maximal jedoch bis zur Höhe des nach § 6.2

vereinbarten garantierten Maximalpreises, in die Schlussabrechnung ein. Stehen die Kosten endgültig fest, ist dies in der korrigierten Schlussabrechnung anzugeben.

- 6.7 Liegen die tatsächlichen Kosten der von der Auftragnehmerin nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen nach der endgültigen Kostenfeststellung unterhalb des Garantierten Maximalpreises, erhält die Auftragnehmerin eine zusätzliche Erfolgsvergütung (Bonus) in Höhe von 25 % der Differenz.

§ 7

ZAHLUNG

- 7.1 Die Fälligkeit der Zahlung richtet sich nach § 16 Abs. 3 VOB/B.
- 7.2 Abschlagszahlungen sind ausgeschlossen.
- 7.3 Bis zur Übergabe sämtlicher Bauunterlagen nach § 8.5 kann die Auftraggeberin einen angemessenen Einbehalt vornehmen.

§ 8

ABNAHME

- 8.1 Die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen werden nach ihrer Fertigstellung förmlich abgenommen. Teilabnahmen sind ausgeschlossen.
- 8.2 Zur Abnahme ist der künftige Nutzer einzuladen.
- 8.3 Die ordnungsgemäße Fertigstellung des Rohbaus ist durch einen bautechnischen Nachweis (§ 68 Abs. 1 HBauO) und eine bauaufsichtliche Prüfung zu belegen. Dies hat nicht die rechtlichen Wirkungen einer Abnahme.
- 8.4 Bei der Abnahme der Leistungen wird ein Protokoll gefertigt, in dem vorhandene Mängel und ausstehende Restarbeiten festgehalten werden. Diese sind von der Auftragnehmerin innerhalb einer angemessenen Frist von maximal 3 Monaten zu beheben oder zu erledigen.

- 8.5 Die Auftragnehmerin übergibt der Auftraggeberin innerhalb von 2 Monaten nach erfolgter Abnahme die in **Anlage 8.5** aufgeführten Bauunterlagen.

TEIL III: BEWIRTSCHAFTUNG UND UNTERHALTUNG DES OBJEKTS

§ 9

UNTERHALTUNG

- 9.1 Die Auftragnehmerin ist zu Instandhaltung, Instandsetzung und Schönheitsreparaturen sowie Betriebsleistungen (*Unterhaltung*) des Objekts hinsichtlich der ihr in **Anlage 1.2.3 Teile A und B** zugeordneten Bereiche verpflichtet. **Anlage 1.2.3, Teil A** umfasst insbesondere die Verpflichtung der Auftragnehmerin zur Unterhaltung von Dach und Fach.
- 9.2 Der Umfang, die zeitlichen Abstände sowie die sonstige Art und Weise der Durchführung der Unterhaltung sind in **Anlage 1.2.3 Teil C** bestimmt.
- 9.3 Die Auftraggeberin kann nach Ablauf von 4 Jahren ab Vertragsbeginn durch einseitige schriftliche Erklärung diesen Vertrag dahingehend teil-kündigen, dass die Verpflichtung der Auftragnehmerin zur Sicherstellung der Unterhaltung bestimmter Teile des Objektes innerhalb des Gebäudes gemäß **Anlage 1.2.3, Teil B** mit Wirkung zum Ablauf des vierten Kalendermonats nach Zugang der Erklärung beim Auftragnehmer erlischt. In diesem Fall passt sich die von der Auftraggeberin für die Unterhaltung zu zahlende Vergütung entsprechend an.
- 9.4 Wünscht die Auftraggeberin eine Reduzierung der von der Mieterin sicherzustellenden Unterhaltung und erweitert sich daher der Pflichtenkreis der Auftragnehmerin, insbesondere um die in **Anlage 1.2.3, Teil B** enthaltenen Verpflichtungen, wird die Auftraggeberin dies der Auftragnehmerin schriftlich mitteilen. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, der Auftraggeberin innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang der Mitteilung ein schriftliches Angebot mit einer prüfbaren Darstellung der Erhöhung der Vergütung im Sinne der §§ 13.1 bis 13.5 aufgrund der Übertragung der Verpflichtung auf die Auftragnehmerin vorzulegen. Die Auftraggeberin kann das Angebot der Auftragnehmerin innerhalb von zwei

Wochen nach Zugang schriftlich annehmen. In diesem Fall übernimmt die Auftragnehmerin die Verpflichtung zur Unterhaltung mit Wirkung zum Ablauf des vierten Kalendermonats nach Zugang der Annahmeerklärung beim Auftragnehmer.

- 9.5 Die Parteien werden das Erlöschen oder die Erweiterung von Pflichten zur Unterhaltung nach diesem Paragraphen sowie die jeweilige Anpassung der Vergütung in einem Nachtrag festhalten.

§ 10

UNTERHALTUNGSPLAN

Die Auftragnehmerin erstellt eine übersichtliche und prüfbare Darstellung der für einen Zeitraum von 30 Jahren zu erwartenden Unterhaltungsmaßnahmen mit den zu erwartenden Kosten und Durchführungszeiten (*Unterhaltungsplan*). Der Unterhaltungsplan ist als **Anlage 10** beigelegt. Darüber hinaus wird die Auftragnehmerin den Unterhaltungsplan jährlich konkretisieren. Sie wird der Auftraggeberin zum 31. Oktober eines jeden Jahres den Unterhaltungsplan mit den für das kommende Kalenderjahr erwarteten Unterhaltungsmaßnahmen und mit den zu erwartenden Kosten und Durchführungszeiten zur Kenntnis vorlegen.

§ 11

SERVICE LEVEL VEREINBARUNG

- 11.1 Die von der Auftragnehmerin in Erfüllung ihrer Pflichten nach § 9.1 erbrachten Leistungen werden einer Bewertung gemäß der in **Anlage 11.1** festgelegten Regelung unterzogen. Ergibt sich im Rahmen dieser Bewertung eine negative Abweichung von den in **Anlage 11.1** festgelegten Standards, ist die Auftraggeberin berechtigt, die in §§ 13.1 bis 13.5 vereinbarte Vergütung um einen Malus zu kürzen. Der Malus ist quartalsweise entsprechend den Vorgaben in **Anlage 11.1** zu ermitteln. Eine Anwendung des Malus auf die Vergütung bzw. die Vorauszahlungen im Sinne der §§ 13.1 bis 13.5 erfolgt (erstmalig) mit der auf den Bewertungszeitraum folgenden Zahlung.

- 11.2 Die Auftraggeberin hat neben dem Malus das Recht, weiterhin die ordnungsgemäße Erbringung der Leistung zu fordern. Zudem kann die Auftraggeberin die Vergütung insoweit mindern, als die Mieterin wegen eines Sachmangels des Objekts berechtigterweise die Miete mindert, es sei denn, der Sachmangel wäre auch bei Erfüllung aller Pflichten der Auftragnehmerin nach diesem Vertrag aufgetreten. Sonstige Minderungs- und Schadensersatzansprüche der Auftraggeberin bleiben unberührt. Ein geltend gemachter Malus ist auf diese Ansprüche anzurechnen.
- 11.3 Der Malus ist ausgeschlossen, wenn die Auftragnehmerin die Nichteinhaltung der Standards in Anlage 11.1 nicht zu vertreten hat. Schlechtleistungen der für die Auftragnehmerin tätigen Unternehmen hat die Auftragnehmerin zu vertreten. Ferner ist der Malus ausgeschlossen für Mängel im Sinne der Ziffer 8.4 für die die angemessene Nachfrist noch nicht abgelaufen ist.

§ 12

BAULICHE VERÄNDERUNGEN

- 12.1 Wünscht die Auftraggeberin bauliche Veränderungen (*Änderungswünsche*), ist die Auftragnehmerin verpflichtet, diese auszuführen, es sei denn, sie ist technisch oder organisatorisch nicht darauf eingerichtet. Kann die Auftragnehmerin die Änderungswünsche aus den vorgenannten Gründen nicht oder innerhalb einer von der Auftraggeberin gewünschten angemessenen Frist nicht ausführen, werden sich die Parteien einvernehmlich auf eine Lösung verständigen. Die Lösung kann auch darin bestehen, dass die Mieterin die baulichen Veränderungen ausführt. Die Auftragnehmerin darf die Ausführung im Übrigen nur aus wichtigem Grund verweigern.
- 12.2 Im Übrigen gelten die Vereinbarungen zu den Sonderwünschen (§ 3) entsprechend.
- 12.3 Erkennt die Auftragnehmerin Möglichkeiten, die zu einer nachhaltigeren, werterhaltenden oder kostengünstigeren Bewirtschaftung des Objekts führen (beispielsweise Modernisierungsmaßnahmen im Sinne des § 555b

BGB), wird die Auftragnehmerin diese der Auftraggeberin vorschlagen und mit ihr besprechen.

§ 13

VERGÜTUNG

- 13.1 Die Auftraggeberin schuldet der Auftragnehmerin während der Vertragslaufzeit für die in § 9 und § 10 vereinbarten Leistungen eine jährliche Vergütung in Höhe der in diesem Jahr der Auftragnehmerin entstandenen Selbstkosten, maximal jedoch die Summe aus (i) EUR [] (*Jährlicher Höchstbetrag*) zzgl. (ii) des Gesamtbetrags von Jährlichen Höchstbeträgen, soweit diese in Vorjahren seit Vertragsbeginn nicht (vollständig) ausgeschöpft wurden. Selbstkosten im Sinne dieser §§ 13.1 bis 13.5 setzen sich zusammen aus (i) [Aufzählung der betroffenen Kosten, z.B. durch Einschaltung Dritter oder durch eigene Arbeitsleistung entstandene Kosten] und (ii) einer Marge für Wagnis und Gewinn in Höhe von []%¹.
- 13.2 Die Auftragnehmerin kann auf die jährliche Vergütung monatliche Vorauszahlungen in Höhe von einem Zwölftel der voraussichtlichen Jahresvergütung verlangen, über die am Ende des Kalenderjahres abzurechnen ist.
- 13.3 Die während der Vertragslaufzeit von der Auftragnehmerin nach Maßgabe von § 9 und § 10 zu erbringenden Unterhaltungsleistungen sind mit der Summe der Jährlichen Höchstbeträge (*Pauschalgesamtvergütung*) abgegolten.
- 13.4 Ist die Pauschalgesamtvergütung am Ende der Vertragslaufzeit nicht ausgeschöpft worden, schuldet die Auftraggeberin der Auftragnehmerin vorbehaltlich § 16.2 und § 16.3 die Differenz zwischen der Pauschalgesamtvergütung und der Summe des Nettobetrags der gezahlten Selbstkosten.

¹ Die Parteien werden die fehlenden Angaben spätestens bis zum verbindlichen Fertigstellungstermin (§5.2) in einem Nachtrag zu diesem Vertrag vereinbaren.

13.5 Der Jährliche Höchstbetrag wird jeweils mit Wirkung für die Zukunft wie folgt angepasst:

13.5.1 Der Jährliche Höchstbetrag ist an folgende vom Statistischen Bundesamt ermittelte Indizes gekoppelt:

- für Unterhaltungsleistungen gilt der Baupreisindex für gewerbliche Betriebsgebäude auf der Basis 2010 = 100;
- für Verwaltungsleistungen gilt der Verbraucherpreisindex ohne Energie (Haushaltsenergie und Kraftstoffe) für Deutschland auf der Basis 2010 = 100.

13.5.2 Der Jährliche Höchstbetrag ändert sich zum 1. Januar (*Anpassungstichtag*) eines jeden zweiten Jahres automatisch in demselben prozentualen Verhältnis, in dem sich der jeweils maßgebliche Index gegenüber dem Stand bei Vertragsbeginn oder – im Falle bereits erfolgter Anpassungen – dem Stand der letzten Anpassung verändert hat.

13.5.3 Die veränderte Vergütung ist automatisch vom jeweiligen Anpassungstichtag an geschuldet, auch wenn die neue Höhe dem anderen Vertragspartner erst später mitgeteilt wird.

13.5.4 Sollte der für die Anwendung dieser Wertsicherungsklausel jeweils maßgebliche Index umbasiert oder nicht mehr veröffentlicht werden, so vereinbaren die Parteien bereits jetzt, dass der zuvor maßgebliche Index automatisch auf einen umbasierten oder neuen Index umgestellt wird.

13.5.5 Die Parteien gehen davon aus, dass vorstehende Vereinbarung über die Vergütungsanpassung nach dem Preisklauselgesetz zulässig ist. Für den Fall, dass diese Annahme unzutreffend sein sollte, verpflichten sich die Vertragsparteien, eine zulässige Regelung zu treffen, die den in diesem Vertrag vereinbarten Bestimmungen und

deren wirtschaftlichem Zweck am nächsten kommt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Preisklauselgesetzes.

- 13.6 Für die baulichen Veränderungen nach § 12 wird die Vergütung im Einzelfall vereinbart.
- 13.7 Eine weitere Vergütung ist nicht geschuldet.
- 13.8 Soweit die Auftragnehmerin zur Erbringung einer Leistung aufgrund von Teil II dieses Vertrages verpflichtet ist, kann sie eine Vergütung nach Teil III dieses Vertrags nicht verlangen.
- 13.9 Die Vergütung erhöht sich um gesetzlich anfallende Umsatzsteuer, soweit diese von der Auftragnehmerin geschuldet wird.

§ 14

VERKEHRSSICHERUNG

- 14.1 Die Verkehrssicherungspflicht der Auftragnehmerin richtet sich nach Anlage 1.2.3.
- 14.2 Die Auftragnehmerin hat die Auftraggeberin von etwaigen Ansprüchen Dritter aus und im Zusammenhang mit einer Verletzung der übernommenen Verkehrssicherungspflicht freizustellen.

§ 15

VERTRAGSDAUER

- 15.1 Teil III dieses Vertrages beginnt mit Fertigstellung des Objekts und Übergabe des Objekts an die Mieterin, voraussichtlich am 17.01.2023 (*Vertragsbeginn*). Die Auftraggeberin wird den Vertragsbeginn rechtzeitig mitteilen. Der Vertrag wird für die Dauer von 20 Jahren fest abgeschlossen (*Festlaufzeit*).
- 15.2 Die Auftraggeberin ist berechtigt, die Festlaufzeit durch einseitige Erklärung (*Optionserklärung*) einmal um 10 Jahre (*Optionszeit*) zu den dann geltenden Bedingungen zu verlängern. Die Optionserklärung ist nur

dann wirksam, wenn sie der Auftragnehmerin spätestens 11 Monate vor Ablauf der Festlaufzeit zugeht.

15.3 Während der Festlaufzeit und der Optionszeit kann dieser Vertrag wie folgt gekündigt werden.

15.3.1 Die Auftraggeberin kann den Vertrag mit Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen, wenn der Mietvertrag endet oder das Objekt verkauft, anderweitig veräußert oder das Nutzungsrecht an dem Objekt in sonstiger Weise auf einen anderen Rechtsträger übertragen wird.

15.3.2 Die Auftragnehmerin kann den Vertrag mit Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen, wenn der Kommanditanteil, den die Freie und Hansestadt Hamburg an der Auftraggeberin hält, auf einen Dritten übertragen wird.

Ansonsten ist die ordentliche Kündigung des Vertrages ausgeschlossen.

15.4 Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund ergibt sich für beide Parteien aus den gesetzlichen Regelungen.

§ 16

ENDSCHAFTSREGELUNG

16.1 Bei Beendigung des Vertrages muss das Objekt einen Zustand aufweisen, der eine nahtlose Fortführung der Bewirtschaftung durch die Auftraggeberin oder von ihr beauftragte Dritte ermöglicht, mindestens aber dem in **Anlage 16.1** beschriebenen Sollzustand entsprechen. Insbesondere muss die Auftragnehmerin alle bis dahin nach den Unterhaltungsplänen vorgesehenen Unterhaltungsmaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt haben.

16.2 Ein Jahr vor Ende der Festlaufzeit oder ggf. der Optionszeit werden die Parteien eine gemeinsame Begehung durchführen, um den Zustand des Objekts und die von der Auftragnehmerin noch durchzuführenden Maßnahmen zu konkretisieren. Jede Partei ist berechtigt, auf ihre Kosten

einen Sachverständigen hinzuzuziehen. Soweit die Parteien von der Durchführung von nach dem als **Anlage 10** beigefügten Unterhaltungsplan bis zu diesem Zeitpunkt vorgesehenen Unterhaltungsmaßnahmen oder von dem nach § 10 für das jeweilige Kalenderjahr konkretisierten Unterhaltungsplan vorgesehenen Unterhaltungsmaßnahmen absehen, mindert sich die Pauschalgesamtervergütung. Für den Fall, dass die Auftraggeberin an die Auftragnehmerin bereits insgesamt eine höhere Vergütung nach §§ 13.1 bis 13.5 als die entsprechend geminderte Pauschalgesamtervergütung gezahlt hat, hat die Auftragnehmerin die Differenz zu erstatten.

16.3 Für den Fall, dass die Auftraggeberin nicht von ihrer Optionsmöglichkeit gemäß § 15.2 Gebrauch macht, mindert sich die Pauschalgesamtervergütung um den auf die Festlaufzeit entfallenden Anteil an der Pauschalgesamtervergütung, der darauf beruht, dass nach dem als **Anlage 10** beigefügten Unterhaltungsplan für die Optionszeit vorgesehene Unterhaltungsmaßnahmen bereits in dem Jährlichen Höchstbetrag während der Festlaufzeit anteilig berücksichtigt wurden. Für den Fall, dass die Auftraggeberin an die Auftragnehmerin bereits insgesamt eine höhere Vergütung nach §§ 13.1 bis 13.5 als die entsprechend geminderte Pauschalgesamtervergütung gezahlt hat, hat die Auftragnehmerin die Differenz zu erstatten. Die vorstehenden Sätze gelten nicht, soweit die Auftragnehmerin nach dem als **Anlage 10** beigefügten Unterhaltungsplan auf die Optionszeit entfallende Unterhaltungsmaßnahmen bereits während der Festlaufzeit durchgeführt hat.

16.4 Die Parteien werden darauf hinwirken, dass die nach Maßgabe der §§ 16.2 und 16.3 durchzuführenden Rückzahlungen der Vergütung als eine Änderung der Bemessungsgrundlage im Sinne des § 17 UStG im Hinblick auf den ursprünglich von der Auftragnehmerin an die Auftraggeberin erbrachten Umsatz unter diesem Vertrag behandelt werden. Eine der Auftragnehmerin vom Finanzamt insoweit nach § 17 UStG erstattete Umsatzsteuer (durch Auszahlung oder Verrechnung) hat die Auftragnehmerin an die Auftraggeberin zusätzlich auszus zahlen.

- 16.5 Die Auftragnehmerin muss alle das Objekt betreffenden Unterlagen und Kenntnisse so ordnen und aufbereiten, dass bei Beendigung des Vertrages eine nahtlose Übernahme der Bewirtschaftung durch die Auftraggeberin oder einen Dritten möglich ist. Die Auftragnehmerin wird die Auftraggeberin oder einen Dritten in die Bewirtschaftung des Objekts für mindestens 6 Monate vor dem Ende der Festlaufzeit oder ggf. der Optionszeit kostenfrei einarbeiten; ihr dabei entstehende Drittkosten sind zu erstatten.

§ 17

ENTFÄLLT

TEIL IV: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18

SCHIEDSGREMIUM

- 18.1 Zur Lösung und Entscheidung aller Meinungsverschiedenheiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird ein besonderes Gremium (Schiedsgremium) gebildet.
- 18.2 Die Mitglieder des Schiedsgremiums werden von der Senatskanzlei, der Finanzbehörde und der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen bestimmt.

§ 19

SONSTIGES

- 19.1 Zwingende gesetzliche Vorschriften, insbesondere die des Vergaberechts, bleiben unberührt. Die Auftragnehmerin wird sicherstellen, dass diese Vorschriften eingehalten werden.
- 19.2 Soweit die Vergütung nach diesem Vertrag auf Bauleistungen im Sinne des § 48 EStG entfällt, ist die Auftraggeberin berechtigt und verpflichtet, von jeder Gegenleistung (einschließlich Umsatzsteuer) i.S.v. § 48 Abs. 1, 3 EStG, einschließlich solcher durch Aufrechnung, Tausch o.ä., einen Steuerabzug in Höhe von 15 % vorzunehmen, soweit die Auftragnehmerin

der Auftraggeberin nicht eine gültige Freistellungsbescheinigung der zuständigen Steuerbehörde gem. § 48b EStG mit dem Inhalt des § 48b Abs. 3 EStG vorlegt. Im Falle des Widerrufs oder der Rücknahme der Freistellungsbescheinigung hat die Auftragnehmerin die Auftraggeberin unverzüglich zu unterrichten. Kommt die Auftragnehmerin dieser Unterrichtungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, hat sie die Auftraggeberin von sämtlichen Nachteilen, insbesondere auch Kosten und Auslagen (zur Klarstellung: einschließlich Anwalts- und Gerichtsgebühren), die auf der nicht oder verspätet erfolgten Unterrichtung beruhen, freizustellen bzw. diese zu erstatten. Die Ansprüche nach diesem § 19.2 verjähren nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, bis zu dem die Auftraggeberin gemäß § 48a Abs. 3 EStG von der Finanzverwaltung als Haftungsschuldner in Anspruch genommen werden kann.

- 19.3 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie alle einseitigen Willenserklärungen im Rahmen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 19.4 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden oder sollten sich in dem Vertrag Lücken herausstellen, so hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. In diesem Fall ist die jeweilige Bestimmung von den Parteien durch eine andere angemessene Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der ursprünglichen Vertragsbestimmung beabsichtigten Zweck am nächsten kommt. Im Übrigen gelten, soweit nichts anderes vereinbart, die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 20

HAMBURGISCHES TRANSPARENZGESETZ

Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) und wird nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister

veröffentlicht werden. Zudem kann er Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

§ 21

GREMIENVORBEHALT

Der Totalunternehmer- und Gebäudeunterhaltungsvertrag steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafter der Auftraggeberin. Die Zustimmungen werden innerhalb von drei Monaten nach Unterzeichnung des Vertrages eingeholt.

§ 22

ANLAGEN

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

Anlage	Inhalt
Anlage 1.2.2	Leistungsbeschreibung Bau
Anlage 1.2.3	Leistungsbeschreibung Unterhaltung
Anlage 1.2.4	Bauantrag
Anlage 2.4	Sachverständigengutachten (geotechnisches Gutachten)
Anlage 2.5	Sachverständigengutachten (Gebäudesubstanz)
Anlage 5.1	Terminplan
Anlage 6.2	Zusammensetzung Garantierter Maximalpreis
Anlage 6.4.4	Erweiterte Tafelwerte BSW Tabellen
Anlage 6.4.6	Tabelle gemäß Rechnungshofbericht vom Juli 2002
Anlage 8.5	Dokumentation
Anlage 10	Unterhaltungsplan

Totalübernehmer- u. Gebäudeunterhaltungsvertrag MIN Forum u. Informatik

Anlage	Inhalt
Anlage 11.1	Service Level Vereinbarung
Anlage 16.1	Soll-Zustand des Objekts

Hamburg, den 14.12.2018 Hamburg, den 12.12.2018

Für die Auftraggeberin:

Für die Auftragnehmerin:

